



Zusammenstellung der Beschlüsse und Wahlergebnisse der 11. Tagung

	Inhalt	Quelle
I/11-1	Umwidmung von Rücklagen	DS 125
I/11-2	Haushalt und Stellenplan 2017	DS 126 / DS 126 a
I/11-3	Förderrichtlinie für Projekte der Gemeindediakonie	DS 127
I/11-4	Verwendung des Jahresüberschusses 2015	DS 130
I/11-5	Wahlbeschluss zur Bildung der II. Kirchenkreissynode	DS 131
I/11-6	Kriterien für die Stellenplanung der Kirchengemeinden	DS 132 / Antrag 3
I/11-7	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg	DS 135
I/11-8	Satzung für das Zentrum Kirchlicher Dienste im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg	DS 136
I/11-9	Änderung von Pfarrstellen in Kirchengemeinden	DS 137 a
I/11-10	Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg	DS 140
I/11-Wahlausschuss	Wahl für den Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die II. Kirchenkreissynode	Niederschrift
I/11-Ausschüsse	Wahlen für die Ausschüsse der I. Kirchenkreissynode	Niederschrift



Beschluss

Umwidmung von Rücklagen: Bildung eines Schulfonds - Stärkung der Strukturrücklage für Kirchengemeinden

1. Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg richtet einen „Schulfonds“ für investive Maßnahmen der evangelischen Schulen im Kirchenkreis ein. Die Schulträger werden aus diesem Fonds durch die Gewährung von zinslosen qualifizierten Nachrangdarlehen für Um-, Aus- und Neubauten unterstützt. Der Fonds wird mit 2.000.000 Euro ausgestattet. Der Kirchenkreisrat wird beauftragt, hierfür eine Vergaberichtlinie zu erlassen und auf eine parallele Unterstützung der evangelischen Schulen durch die Landeskirche hinzuwirken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt über eine Umwandlung von Mitteln aus der Sonderrückstellung Kirchenlohnsteuerausgleich (Clearing) SB 90 Gliederung 5910.

2. Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg verstärkt die „Strukturrücklage zur Absicherung der Finanzierung von Stellen“ nach § 4 Kirchenkreis-Finanzsatzung auf zunächst 5.000.000 Euro. Die Mittel der Strukturrücklage sollen ausschließlich der langfristigen Absicherung der Finanzierung des Stellenplanes für die Kirchengemeinden gemäß § 12 Absatz 3 des Finanzgesetzes dienen, wenn die laufenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, den bestehenden Stellenplan inklusive der Überhangstellen zu finanzieren.

Die Finanzierung der Rücklage im SB 90 Gliederung 5791 erfolgt über eine Auflösung der Rücklagen

- SB 90 Gliederung 5500 „Vermögensrückflüsse“ in Höhe von 454.109,54 Euro und
- SB 90 Gliederung 5750 „Überbrückung Pfarrdienst“ in Höhe von 257.236,18 Euro sowie eine Reduzierung der Rücklage im
- SB 90 Gliederung 5910 Sonderrückstellung Kirchenlohnsteuerausgleich (Clearing) in Höhe von 993.339,67 Euro.

Güstrow, 19. November 2016

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/11-2

I. Kirchenkreissynode

11. Tagung
18. - 19. November 2016

Beschluss

Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2017

Die Kirchenkreissynode beschließt den Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2017, bestehend aus Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan, in geänderter Fassung. (Anlage Haushaltsbeschluss)

Güstrow, 19. November 2016

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss I/11-2

Beschluss über die Feststellung des Haushaltes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsbeschluss)

§ 1

Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 00 in Einnahme und Ausgabe mit je 53.054.623 Euro festgestellt. Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 10 in Einnahme und Ausgabe mit je 803.510 Euro festgestellt.

§ 2

(1) Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen erfolgt gemäß § 2 Finanzsatzung. Die Verteilmasse wird im Wege des Vorwegabzugs um den Gemeinschaftsanteil in Höhe von 17.558.322 Euro gekürzt.

(2) An die Kirchengemeinden erfolgen Zuweisungen in Höhe von 10.842.379 Euro. Die Zuweisung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 Finanzsatzung wird auf 14 Prozent festgesetzt. Die Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises, die der Verteilung an die Kirchengemeinden zugrunde zu legen ist, betrug 174.320 zum Stichtag 31.12.2015. Der Gemeindeanteil beträgt 59,67 Prozent.

(3) Dem Kirchenkreis werden aus der Schlüsselzuweisung Mittel in Höhe von 7.327.527 Euro zur Verfügung gestellt. Der Kirchenkreisanteil beträgt 40,33 Prozent.

§ 3

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Stellenplänen der Kirchengemeinden nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 Prozent eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen. Dieses gilt auch für die gesamten Personalkosten von Pastorinnen und Pastoren, deren Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang während einer Besetzung in der Probepfarrzeit um 25 % aufgestockt werden. Die Anteile der Kirchengemeinden betragen 20 Prozent der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe. Dieser Anteil erhöht sich um 30 % für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase der Altersteilzeit. Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit trägt der Kirchenkreis.

(2) Personalkosten der Kirchengemeinden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Überhangstellen laut Anlage werden im Haushaltsjahr 2017 zu 80 Prozent eines

Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Haushaltsbeschlusses beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß § 5 Absatz 1 Finanzsatzung nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Antrag der Kirchengemeinden für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung beschließen. Die Zuteilung kann auf 85 Prozent oder 90 Prozent erhöht werden.

(4) Die Jahresdurchschnittswerte (gerundet) der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100%	80%	20%	Anteil Kirchengemeinde in Arbeitsphase der Altersteilzeit
Pastoren	70.752 €	56.602 €	14.150 €	
Kirchenmusiker A	72.915 €	58.332 €	14.583 €	18.958 €
Kirchenmusiker B	61.476 €	49.181 €	12.295 €	15.984 €
Gemeindepäd. FH	61.476 €	49.181 €	12.295 €	15.984 €
Gemeindepäd. FS	56.318 €	45.054 €	11.264 €	14.643 €
Küster	44.973 €	35.978 €	8.995 €	11.693 €

(5) Der Kirchenkreisrat beschließt Vertretungsregelungen für unbesetzte Stellen des Stellenplans gemäß Absatz 1 einschließlich der Finanzierung, sofern diese von der Verteilung nach Absatz 1 abweicht.

§ 4

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach § 3 Absatz 2, § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 Finanzsatzung eine Rücklage in Höhe von 40 Prozent der Pachteinnahmen zu bilden und im Gesamtärar anzulegen.

(2) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach § 2 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 Finanzsatzung ein Anteil in Höhe von 50 Prozent der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der Forstbetriebsgemeinschaft geführt wird.

(3) Die Verteilung der Nettovermögenserträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen erfolgt gemäß § 3 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 der Finanzsatzung. Einnahmen die zwischen Restitution und Verkauf restituiertes Gebäude erzielt werden, fließen dem Vermögen der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Mieteinnahmen aus solchen Gebäuden fließen der Baukasse der jeweiligen örtlichen Kirche zu.

Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit den Erbpachtländereien und darüber hinaus ggf. anfallende Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben werden aus der Rücklage Erbpachtländereien bestritten. Der Kirchenkreis als Treuhänder oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

§ 5

Zurückfließende Mittel aus dem Kirchensteuer-Clearingverfahren werden zu 14 Prozent an die Kirchengemeinden im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises am 31.12.2015 verteilt. Die verbleibenden 86 Prozent werden der Strukturrücklage des Kirchenkreises zugeführt.

§ 6

(1) Aus den zweckbestimmten Rücklagen werden für den Haushalt 2017 folgende Mittel entnommen:

Haushaltsstelle 9700 Rücklagenentnahmen in Euro

3104	Entnahme Rücklage Flüchtlingsarbeit	150.000,00	aus 50.6021.00
3107	Entnahme Rücklage 20%KK-Baumittelreste	529.430,00	aus 50.6910.00
3108	Entnahme Rücklage Kirchentagsarbeit	13.000,00	aus 50.6175.00
3109	Entnahme Rücklage Verfügungsstellen	130.100,00	aus 50.6149.00
3111	Entnahme Rücklage Pastor im Probendienst	115.000,00	aus 50.6150.00
3112	Entnahme Rücklage Restitution	32.225,00	aus 50.6002.00
3113	Entnahme Rücklagen Vermögensverwaltung	40.000,00	aus 50.6020.00
3114	Entnahme Rücklagen Stadt Land Kirche	11.322,00	aus 50.6003.01
3115	Entnahme Rücklagen Bauzusch.Schwerpunktmitte	0,00	aus 90.5880.00
3116	Entnahme Rücklage Fonds Clearing	2.014.279,00	aus 90.5910.00
	<u>Summe</u>	<u>3.035.356,00</u>	

(2) In die Rücklagen werden eingestellt:

Haushaltsstelle 9700 Rücklagenzuführungen in Euro

9113	Zuführg. Strukturrücklage	462.255,00
9116	Zuführung Betriebsmittel rücklage	1.460.173,00
	<u>Summe</u>	<u>1.922.428,00</u>

(3) In die Verwahrrechnung werden eingestellt:

1. Der Jahresüberschuss bis zu einem Verwendungsbeschluss der Kirchenkreissynode
2. Nicht verbrauchte Investitionsmittel (20% Kirchenkreisbaumittel aus Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen) Diese Mittel werden dem übernächsten Haushalt zugeordnet und im Rahmen der Bauobjektliste verwendet. (Übertragbarkeit v. HH-Mitteln, §19 (3) Haushaltsführungsgesetz).

§ 7

(1) Der Kirchenkreis kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben im Kirchenkreis und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden die dem Kirchenkreis gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von 800.000 Euro im Haushaltsjahr 2016 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für Gebäude des Kirchenkreises eingesetzt werden.

(2) Der Kirchenkreis kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 400.000 Euro im Haushaltsjahr 2017 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode.

(3) In Ausnahmefällen kann der Finanzausschuss für den Kirchenkreis ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über 12 Monate) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2017, wie sie sich aus den Absätzen 1 und 2 dieses Beschlusses ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich der Kirchenkreis bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

(4) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absatz 1 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein zusätzlicher Zuweisungsbedarf entsteht.

§ 8

Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 nicht vor dem 1. Januar 2018 von der Kirchenkreissynode beschlossen sein sollte, kann der Kirchenkreis bis zur Beschlussfassung die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch nehmen, dass

- die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen genügt wird und
- Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben. Kassenkredite dürfen nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden. (§16 (3) Haushaltsführungsgesetz)

§ 9

(1) Zur Bewirtschaftung der Zuweisungen von Mitteln aus dem Kirchenkreishaushalt werden Teilhaushalte gebildet:

- regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Zentrum Kirchlicher Dienste,

- Jugendbildungsstätte Pfarrhaus Damm,
- Haus der Kirche „Siebrand Siegert“ Güstrow,
- zentrale Friedhofsverwaltung in der Kirchenkreisverwaltung (refinanziert).

(2) In Anwendung von Artikel 52 Absatz 2 Nummer 4 Verfassung überträgt die Kirchenkreissynode dem Finanzausschuss die Beschlussfassung über die Feststellung der in Absatz 1 genannten Teilhaushalte sowie die Abnahme der Jahresrechnungen dieser Teilhaushalte und die Entlastung der Vorstände der unselbständigen Stiftungen des Kirchenkreises, „Kirche mit Anderen“ und „Kirchliches Bauen in Mecklenburg“.

(3) Die Bewirtschaftung der Teilhaushalte erfolgt auf der Grundlage der für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Regelungen und Verantwortlichkeiten.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Kirchenkreishaushaltes sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet wird. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 Verfassung ist die Einwilligung des Finanzausschusses einzuholen. Als überplanmäßige Ausgaben gelten Mehrausgaben ab einer Höhe von 20 % des Planansatzes bzw. ab 50.000 Euro.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aus Rücklagen finanziert werden, sind bis zu einer Höhe von 3% des Haushaltsvolumens zulässig. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben für die Teilhaushalte und deren Genehmigung werden in den jeweiligen Haushaltsbeschlüssen der Teilhaushalte durch den Finanzausschuss festgelegt.

Änderungen im Stellenplan werden im Kirchenkreisrat beschlossen, wenn die Finanzierung durch Einnahmen oder Minderausgaben im laufenden Haushalt oder durch Drittmittel gesichert ist.

Sollte eine haushaltswirtschaftliche Sperre notwendig werden, so erfolgt die Anordnung hierfür durch Beschluss des Kirchenkreisrates (§ 25 und § 26 Absatz 3 Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der erweiterten Kameralistik).

§ 11

Der Haushalt liegt in den Räumen der Kirchenkreisverwaltung in Schwerin, Wismarsche Straße 300 nach Beschluss vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über die Möglichkeit der Einsichtnahme wird in der Schweriner Volkszeitung, dem Nordkurier und der Ostseezeitung informiert.

§ 12

Der Haushaltsbeschluss tritt am 19. November 2016 in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/11-3

I. Kirchenkreissynode

11. Tagung
18. - 19. November 2016

Beschluss

Förderrichtlinie für Projekte der Gemeindediakonie

Die Kirchenkreissynode beschließt die „Förderrichtlinie für Projekte der Gemeindediakonie“ (Anlage).

Güstrow, 19. November 2016

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode

**Förderrichtlinie
für Projekte der Gemeindediakonie**

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Sinne der vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg der Stiftung Kirche mit Anderen zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mittel für Projekte der Gemeindediakonie sind alle Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg gemeinsam mit diakonischen Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Personal und Sachkosten können gefördert werden. Baukosten sind nicht förderfähig.
- (2) Der Förderzeitraum liegt in der Regel zwischen 24 und 36 Monaten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Projekte im Rahmen von Gemeindediakonie, die geeignet sind, gemeinsame Perspektiven für kirchengemeindliche und diakonische Arbeit im Gemeinwesen zu eröffnen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Es sind nur solche Projekte förderfähig, bei denen die Antragsteller einen angemessenen Eigenbeitrag in finanzieller, personeller (auch ehrenamtlich) und/oder baulicher Hinsicht einbringen.
- (2) Die Zuwendungshöhe bemisst sich am Gesamtumfang eines Projektes und kann in der Regel bis zur Hälfte der Kosten (maximal bis zu durchschnittlich 20.000,00 EUR p.a. im Mittel des Förderzeitraumes) decken. Weitere Fördermöglichkeiten (kirchliche, öffentliche, andere Stiftung) können in Anspruch genommen werden.
- (3) Projekte sind ab einem Gesamtumfang von mindestens 5.000,00 Euro p.a. förderfähig.

5. Antragsverfahren und Durchführung

- (1) Anträge sind vor Beginn der Durchführung des Projektes an den Stiftungsvorstand bis zum 15. März und zum 15. September des Jahres zu stellen.

Die Anträge müssen enthalten:

- kirchengemeindlichen und diakonischen Antragsteller
- Vorlage einer Kooperationsvereinbarung
- eine aussagefähige Projektbeschreibung

- einen Zeitplan
- einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan
- Vorlage eines Kirchengemeinderatsbeschlusses.

(2) Über die eingegangenen Anträge entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Stiftungsvorstand. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Auszahlung erfolgt sukzessive.

(3) In den Haushalten der Förderempfänger sind die Projektmittel getrennt darzustellen.

(4) Nicht benötigte Mittel sind zurück zu zahlen, soweit sie nicht über einen Ergänzungsantrag erneut bewilligt werden.

(5) Ändern sich im Laufe der Durchführung eines Projektes grundlegende Voraussetzungen, ist eine zeitnahe Rückmeldung und ggf. eine erneute Entscheidung über die Förderung durch den Stiftungsvorstand notwendig.

6. Verwendungsnachweis, Bericht und Evaluierung

(1) Die Antragsteller verpflichten sich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Projektes eine vollständige Abrechnung des Projektes (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen. Auf Anforderung der Stiftung sind die Belege vorzulegen.

(2) Die Antragsteller geben einen Bericht über Ablauf und Ergebnisse des Projektes und stellen die Auswirkungen auf das Arbeitsfeld dar, insbesondere über die am Projekt Beteiligten. Die Wahrnehmung des Projektes in der Öffentlichkeit ist zu dokumentieren.

(3) Bei Förderprojekten, die über zwei Jahre hinaus gefördert werden, ist jährlich ein kurzer Bericht zu geben.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien für die Stiftung treten mit Beschluss der Kirchenkreissynode in Kraft.



Beschluss

Verwendung des Jahresüberschusses 2015

Die Kirchenkreissynode beschließt folgende Verwendung des Jahresüberschusses 2015:

- 1.1. Die im Überschuss enthaltenen Mehreinnahmen aus Nettovermögenserträgen (20% für Bauobjektliste § 8 Absatz 2 Finanzsatzung) sind der zweckbestimmten Rücklage zur Verwendung über die Bauobjektliste 2017 zuzuführen:
294.251,94 €
- 1.2. Aufgrund erhöhter Schlüsselzuweisungen sind gemäß § 2 Absatz 2 Haushaltsbeschluss 14% dieser Mehreinnahmen an die Kirchengemeinde zuzuweisen:
205.132,00 €

Die weiteren Überschüsse werden wie folgt verwendet:

- 2.1. Verteilung an Kirchengemeinden nach Gemeindegliederzahlen zum 1. April 2016 und Auszahlung in drei Jahresraten jeweils im IV. Quartal 2016, 2017, 2018
4.547.626,75 €
- 2.2. Zuweisung an die Stiftung „Kirche mit Anderen“ zur zweckgebundenen Ausreichung für gemeinsam beantragte Projekte von Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen / Trägern
500.000,00 €
- 2.3. Bildung eines Verwahrkontos
„Nachwuchsförderung für kirchliche Berufe“
500.000,00 €

Güstrow, 19. November 2016

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Wahlbeschluss

zur Bildung der II. Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode beschließt den folgenden Wahlbeschluss:

1. Der II. Kirchenkreissynode gehören 55 Mitglieder an.
2. Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg werden fünf Wahlkreise gebildet.
3. Die Kirchengemeinden der Kirchenregion Müritzkreis, Stargard, Neubrandenburg, Strelitz und Stavenhagen werden dem Wahlkreis 1 zugeordnet.
Die Kirchengemeinden der Kirchenregion Boizenburg-Wittenburg, Hagenow, Ludwigslust-Dömitz und Parchim werden dem Wahlkreis 2 zugeordnet.
Die Kirchengemeinden der Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz, Güstrow, Ribnitz/Sanitz und Sternberg werden dem Wahlkreis 3 zugeordnet.
Die Kirchengemeinden der Kirchenregion Bad Doberan und Rostock werden dem Wahlkreis 4 zugeordnet.
Die Kirchengemeinden der Kirchenregion Gadebusch, Grevesmühlen, Schwerin-Land, Schwerin-Stadt und Wismar werden dem Wahlkreis 5 zugeordnet.
4. In jedem Wahlkreis werden 6 Gemeindesynodale, 2 Pastorensynodale, 1 Mitarbeitersynodaler und 1 Werkesynodaler gewählt.

Güstrow, 19. November 2016

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/11-6

I. Kirchenkreissynode

11. Tagung
18. - 19. November 2016

Beschluss

Kriterien für die Stellenplanung der Kirchengemeinden

Die Kirchenkreissynode beschließt die Richtlinien für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden (Anlage).

Güstrow, 19. November 2016

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode

**Richtlinien
für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 19. November 2016 aufgrund des Artikel 45 Absatz 2 Nummer 9 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgenden Richtlinien zur Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden beschlossen:

§ 1

(1) Stellenpläne sollen so aufgestellt sein, dass alle in dieser Richtlinie genannten Berufsgruppen im Rahmen der Gemeinschaft der Dienste in der Kirchengemeinde, jedenfalls in der Kirchenregion ausreichend und angemessen personell ausgestattet sind.

(2) Der Beschluss des Kirchengemeinderates über den Stellenplan gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 2 wird vom Kirchenkreis genehmigt, wenn die Stellen durch den Kirchenkreis gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung im Rahmen der Verteilung der Zuweisung an die Kirchengemeinden in Form von 80 Prozent der Personalkosten finanziert werden oder die Finanzierung durch die Kirchengemeinde sichergestellt ist.

§ 2

Die Kirchengemeinde erhält Zuweisungen für Personalkosten durch den Kirchenkreis gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung, wenn die in dem Stellenplan aufgeführten Stellen im Stellenbudget der jeweiligen Kirchenregion enthalten sind und dieser Kirchengemeinde unter Beachtung des gemäß § 8 geregelten Verfahrens zugeordnet wurden. Wird das Stellenbudget aufgrund arbeitsrechtlicher Verpflichtungen (Überhangstellen) oder anderer begründeter Umstände in einer Kirchenregion durch eine oder mehrere Kirchengemeinden überschritten, kann der Kirchenkreis zusätzliche Zuweisungen für Personalkosten vorsehen.

§ 3

Die Kirchengemeinden einer Kirchenregion fördern und unterstützen sich bei der Erfüllung ihres Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden Diensten gegenseitig gemäß § 78 Absatz 2 KGO und können untereinander verbindliche Formen der Zusammenarbeit (§§ 68 bis 70 KGO) gestalten.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden einer Kirchenregion des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg erhalten ein Stellenbudget für die folgenden Berufsgruppen:

- 1 Pastor/in,
- 2 Gemeindepädagoge/in (FS/FH), Diakon/in (FS/FH)
- 3 Kirchenmusiker/in (Abschlüsse A, B oder C)
- 4 Küster/in, Mitarbeiter/in für Verwaltung und andere Aufgaben.

(2) Für die Berufsgruppen stehen innerhalb einer Kirchenregion folgende Anteile an der Gesamtzahl der Stellen (VbE) in der Gemeinschaft der Dienste zur Verfügung:

1	Pastor/in,	52 %
2	Gemeindepädagoge/in (FS/FH), Diakon/in (FS/FH)	24 %
3	Kirchenmusiker/in (Abschlüsse A, B oder C)	14 %
4	Küster/in, Mitarbeiter/in für Verwaltung und andere Aufgaben	10 %

(3) Zwischen allen Berufsgruppen sind Verschiebungen innerhalb einer Kirchenregion und zwischen Kirchenregionen möglich (flexible Verwendung). Um die Gemeinschaft der Dienste zu erhalten oder zu ermöglichen, soll die flexible Verwendung auf ein Fünftel der Summe aller VbE einer Kirchenregion begrenzt sein und zwei VbE der Gesamtstellenanteile einer Kirchenregion nicht überschreiten. Der Stellenanteil der Berufsgruppe 4 gemäß Absatz 2 darf nicht unterschritten werden.

(4) Die Eingruppierung der Stellen der Berufsgruppe 4 darf die Entgeltgruppe 6 gemäß der Eingruppierungsordnung der KAVO-MP nicht überschreiten.

§ 5

(1) Jede Kirchengemeinde wird einer der vier Struktureinheiten zugeordnet:

Oberzentrum

(Rostock, Schwerin, Neubrandenburg)

Mittelzentrum

(Bad Doberan, Grevesmühlen, Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Neustrelitz, Parchim, Ribnitz, Teterow, Waren-Müritz, Wismar)

Ländlicher Raum/dichter besiedelt (über 50 EW pro qkm)

Ländlicher Raum/dünn besiedelt (unter 50 EW pro qkm)

(2) Für die Struktureinheiten werden folgende Gemeindegliederzahlen für eine Vollbeschäftigungseinheit (VbE) festgelegt:

Oberzentrum	700 GGL
Mittelzentrum	650 GGI
Ländlicher Raum/dichter besiedelt	600 GGI
Ländlicher Raum/dünn besiedelt	500 GGI.

(3) Das Stellenbudget einer Kirchenregion ergibt sich aus der Summe der VbE der einzelnen Kirchengemeinden.

§ 6

Auf der Basis der Gemeindegliederzahlen vom 31. Dezember 2015 werden für die Kirchenregionen die Stellenbudgets ermittelt und als Anlage beigefügt.

§ 7

(1) Nicht besetzte Stellenanteile in einer Kirchenregion können für die Dauer der Vakanz durch eine andere Kirchenregion genutzt werden.

(2) Es sind überwiegend Vollzeitstellen anzustreben. Es ist auch möglich, durch Zusammenarbeit innerhalb derselben Kirchenregion bzw. unter benachbarten Kirchenregionen Vollzeitstellen zu erreichen. Teilzeitstellen sollen im Umfang von 0,5 VbE bzw. 0,75 VbE eingerichtet werden.

§ 8

Das Verfahren zur Erarbeitung der Stellenpläne der Kirchengemeinden in der Kirchenregion wird vom Kirchenkreisrat festgelegt.

§ 9

Diese Richtlinie ist erstmals für die Beschlussfassung über die Stellenpläne der Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. Die Richtlinie wird für das Haushaltsjahr 2025 überprüft und angepasst oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich wesentlich verändern.

Anlage
zu § 6 der
Richtlinien
für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden

	Pastor/in	Gemeindepädagog(e)/in, Diakon/in	Kirchenmusiker/in mit den Abschlüssen A, B und C	1-3 gesamt	Aufgerundet	Küster/in, Mitarbeiter/in für Verwaltung und andere Aufgaben	Aufgerundet
Propstei Neustrelitz							
Müritz	8,61	3,97	2,32	14,90	15,00	1,66	1,75
Neubrandenburg	5,18	2,39	1,40	8,97	9,00	1,00	1,00
Stargard	4,78	2,21	1,29	8,28	8,50	0,92	1,00
Stavenhagen	3,55	1,64	0,96	6,15	6,25	0,68	0,75
Strelitz	6,79	3,13	1,83	11,75	11,75	1,31	1,50
gesamt	28,91	13,34	7,80	50,05	50,50	5,57	6,00
Propstei Parchim							
Boizenburg-Wittenburg	6,61	3,05	1,78	11,44	11,50	1,27	1,50
Hagenow	5,33	2,46	1,44	9,23	9,25	1,03	1,25
Ludwigslust-Dömitz	8,80	4,06	2,37	15,23	15,25	1,69	1,75
Parchim	11,99	5,53	3,23	20,75	20,75	2,31	2,50
gesamt	32,73	15,10	8,82	56,65	56,75	6,30	7,00
Propstei Rostock							
Bad Doberan	7,26	3,35	1,95	12,56	12,75	1,40	1,50
Güstrow	11,42	5,27	3,08	19,77	20,00	2,20	2,25
Mecklenburgische Schweiz	9,31	4,30	2,51	16,12	16,25	1,79	2,00
Ribnitz-Sanitz	7,17	3,31	1,93	12,41	12,50	1,38	1,50
Rostock	16,79	7,75	4,52	29,06	29,25	3,23	3,25
gesamt	51,95	23,98	13,99	89,92	90,75	10,00	10,50
Propstei Wismar							
Gadebusch	5,02	2,32	1,35	8,69	8,75	0,97	1,00
Grevesmühlen	7,76	3,58	2,09	13,43	13,50	1,49	1,50
Schwerin Land	7,37	3,40	1,99	12,76	13,00	1,42	1,50
Schwerin Stadt	8,06	3,72	2,17	13,95	14,00	1,55	1,75
Sternberg	3,04	1,41	0,82	5,27	5,50	0,59	0,75
Wismar	9,15	4,22	2,46	15,83	16,00	1,76	2,00
gesamt	40,40	18,65	10,88	69,93	70,75	7,78	8,50
Gesamt Kirchenkreis	153,99	71,07	41,49	266,55	268,75	29,65	32,00

Nichtamtlicher Anhang
§§ 68 bis 70 Kirchengemeindeordnung

§ 68
Grundsätze

(1) Kirchengemeinden helfen und ergänzen einander bei ihren Aufgaben. Dazu gehören der Austausch über die verschiedenen Arbeitsbereiche, die Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten und Arbeitsfeldern und der kurzfristige Vertretungsdienst. Längerfristige Vertretungsdienste sind verbindlich zu regeln.

(2) Verbindliche Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden können gestaltet werden durch Aufgabengemeinschaften, Aufgabendelegation, Kirchengemeindeverbände sowie Aufgabenübertragung und Auftragsverwaltung.

§ 69
Aufgabengemeinschaften

Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, einzelne ihnen obliegende Aufgaben gemeinschaftlich wahrzunehmen. In dem Vertrag sind die Mitwirkung der Beteiligten, die Finanzierung, die Aufsicht und das Verfahren der Vertragsaufhebung zu regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates. (Artikel 36 der Verfassung)

§ 70
Aufgabendelegation

Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Kirchengemeinden einzelne Aufgaben der Übrigen übernimmt. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf die übernehmende Kirchengemeinde über. (Artikel 37 Satz 1 und 2 der Verfassung) § 69 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/11-7

I. Kirchenkreissynode

11. Tagung
18. - 19. November 2016

Beschluss

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg in geänderter Fassung (Anlage).

Güstrow, 19. November 2016

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss I/11-7

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Vom 19. November 2016

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 19. November 2016 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg vom 8. Oktober 2012 (KABI. S. 279), die durch Satzung vom 22. März 2013 (KABI. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

zu § 1 Absatz 2 der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Propstei Neustrelitz

Kirchenregion Müritz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow
- Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Stuer
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien

Kirchenregion Neubrandenburg

- Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost
- Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg
Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin

Kirchenregion Stargard

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde
Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard
Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk

Kirchenregion Stavenhagen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breesen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen

Kirchenregion Strelitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg

Propstei Parchim

Kirchenregion Boizenburg-Wittenburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreilützow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf

Kirchenregion Hagenow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Redefin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier

Kirchenregion Ludwigslust-Dömitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neu Kaliß
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe

Kirchenregion Parchim

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damm
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kladrum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin

Propstei Rostock

Kirchenregion Bad Doberan

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen

Kirchenregion Güstrow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Baumgarten
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow
Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow
Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Spreng-Kritzkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow
Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
Ev.-Luth. St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarnow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen

Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen
Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brudersdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin
Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen

Kirchenregion Ribnitz/Sanitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin
Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petschow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volkenshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow

Kirchenregion Rostock

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist
Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock
Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein
Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein
Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock
Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Südstadt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde

Propstei Wismar

Kirchenregion Gadebusch

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vietlütbe

Kirchenregion Grevesmühlen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boltenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

Kirchenregion Schwerin-Land

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gammelín-Warsow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf

Kirchenregion Schwerin-Stadt

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin
- Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow
- Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schwerin

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin

Kirchenregion Sternberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Tessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukloster
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin

Kirchenregion Wismar

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Bukow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Mulsow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zürow

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

11. Tagung

18. - 19. November 2016

Beschluss I/11-8

Beschluss

Satzung

für das Zentrum Kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

1. Die Kirchenkreissynode beschließt die Satzung für das Zentrum Kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg in geänderter Fassung (Anlage).
2. Die Kirchenkreissynode stellt folgenden Antrag an die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland:

„Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland möge das Kirchengesetz zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 2010 (KABI 2010 S. 17) außer Kraft setzen.“

Güstrow, 19. November 2016

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode

**Satzung
für das Zentrum Kirchlicher Dienste
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg**

Vom 19. November 2016

Die Kirchenkreissynode hat aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachstehende Satzung für das Zentrum Kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg beschlossen:

**§ 1
Rechtsform und Sitz**

(1) Die ehemalige Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs hat durch das Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 17) ein Zentrum Kirchlicher Dienste gegründet. Mit Bildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist dieses Zentrum gemäß § 46 Absatz 1 Ziffer 1 der Überleitungsbestimmungen im Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (EGVerf-Teil 1) in den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg übergeleitet worden.

(2) Das Zentrum Kirchlicher Dienste ist ein rechtlich unselbständiges Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg. In ihm sind mehrere allgemeinkirchliche Arbeitsbereiche des Kirchenkreises zu einer organisatorischen Einheit zusammengefasst.

(3) Es hat seinen Sitz in Rostock.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das Zentrum Kirchlicher Dienste hat Anteil an dem gemeinsamen Auftrag der Kirche zur Verkündigung des Evangeliums.

(2) Es fördert mit seinen unterschiedlichen Aufgabenbereichen das Leben im Kirchenkreis, seinen Kirchenregionen und Kirchengemeinden.

(3) Es greift gesellschaftliche und kirchliche Themen auf oder trägt Querschnittsthemen ein, bearbeitet sie gemeinsam mit anderen und unterstützt ihre Umsetzung.

(4) Es unterstützt Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen bei ihrer Arbeit z.B. durch inhaltliche Impulse, Beratung, Weiterbildungen, Veranstaltungen.

(5) Es berät und fördert haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis, setzt sich für gute Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit ein und steht für konzeptionelle Entwicklungen im Kirchenkreis.

(6) Es versteht sich als Ansprechpartner für Menschen, die nicht der Kirche angehören.

§ 3 Arbeitsbereiche

(1) Das Zentrum Kirchlicher Dienste gliedert sich in folgende Arbeitsbereiche:

1. Gemeindedienst,
2. Erwachsenenbildung,
3. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
4. Ökumenische Arbeitsstelle,
5. Leitung und Verwaltung.

Weitere Arbeitsbereiche können durch den Kirchenkreisrat in Abstimmung mit dem Kuratorium gebildet werden.

(2) Die Arbeitsbereiche werden durch Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter geführt und arbeiten selbstständig aufgrund der Geschäftsordnung für das Zentrum Kirchlicher Dienste, die der Kirchenkreisrat erlässt.

(3) Die Arbeitsbereiche arbeiten themen- und anlassbezogen zusammen.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum Kirchlicher Dienste wird durch eine Pastorin bzw. einen Pastor geleitet unbeschadet der Verantwortung des Kirchenkreisrates gemäß Artikel 53 und Artikel 117 Verfassung.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter begleitet die Arbeit des Zentrums Kirchlicher Dienste geistlich und theologisch. Sie bzw. er arbeitet themen- und anlassbezogen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums Kirchlicher Dienste hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit,
2. die Verantwortung für die Aufnahme der inhaltlichen Anregungen des Kuratoriums,
3. Berichterstattung im Kuratorium und Beratung des Kuratoriums,
4. dem Kuratorium Vorschläge für die Stellenbesetzung im Zentrum Kirchlicher Dienste zu unterbreiten.

(4) Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegt die Geschäftsführung. Sie bzw. er ist verantwortlich für eine wirtschaftliche und aufgabenorientierte Arbeit des Zentrums Kirchlicher Dienste im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Leiterin bzw. der Leiter wird bei ihrer bzw. seiner Tätigkeit durch die Bereichsleitungen unterstützt.

(5) Die Vertretung des Zentrums Kirchlicher Dienste im Rechtsverkehr und deren Umfang wird durch Bevollmächtigung des Kirchenkreisrates geregelt.

(6) Die Leiterin bzw. der Leiter nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsbereichen wahr. Die Fachaufsicht kann an die Bereichsleitung delegiert werden. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren, soweit sie ihr oder ihm von der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst übertragen wurde.

(7) Sie bzw. er ist zuständig für die Vernetzung des Zentrums Kirchlicher Dienste mit den leitenden Gremien und kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken im Kirchenkreis sowie in der Nordkirche.

(8) Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterin bzw. den Leiter des Zentrums Kirchlicher Dienste.

§ 5 Kuratorium

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Zentrums Kirchlicher Dienste wird ein Kuratorium gebildet. Diesem gehören an:

1. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst als vorsitzendes Mitglied,
2. ein von der Kirchenkreissynode gewähltes ehrenamtliches Mitglied als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied,
3. eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet,
4. eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter
5. drei zu Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder.

Die Mitglieder nach Nummer 3 bis 5 werden vom Kirchenkreisrat berufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Erneute Wahl oder Berufung ist möglich. Das Kuratorium bleibt im Amt, bis das neue Kuratorium sich konstituiert hat. Ferner endet die Mitgliedschaft im Kuratorium durch Rücktritt oder durch Verlust der Wählbarkeit oder Berufungsfähigkeit. Scheidet eine Person während der Amtszeit aus dem Kuratorium aus, erfolgt eine Nachwahl oder Nachberufung für die verbleibende Dauer der Amtszeit.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vorher. Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Beratung an die Mitglieder versandt. Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, insbesondere der Fahrtkosten.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Ausnahmefall ist eine Beschlussfassung in Textform zulässig. Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums Kirchlicher Dienste nimmt an den Sitzungen beratend teil. Weitere Gäste können hinzugezogen werden.

(5) Die Geschäftsführung für das Kuratorium wird durch das Zentrum Kirchlicher Dienste wahrgenommen.

(6) Das Kuratorium nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. inhaltliche Anregungen und Begleitung der Arbeit des Zentrums Kirchlicher Dienste

2. das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stellen der Leiterin bzw. des Leiters des Zentrums Kirchlicher Dienste, der Bereichsleiter und der weiteren Mitarbeiter gegenüber dem Kirchenkreisrat, unbeschadet anderer geltender Regelungen.

3. das Votum für den Finanzausschuss der Kirchenkreissynode zu Haushaltsplan und Jahresabschluss des Zentrums Kirchlicher Dienste und zur Entlastung der Leiterin bzw. des Leiters

(7) Das Kuratorium nimmt regelmäßig Berichte der Leiterin bzw. des Leiters oder aus einzelnen Bereichen des Zentrums Kirchlicher Dienste entgegen.

§ 6

Zusammenarbeit

(1) Das Zentrum Kirchlicher Dienste arbeitet mit den Kirchengemeinden und Kirchenregionen, mit anderen Diensten und Werken im Kirchenkreis, insbesondere mit der Stiftung „Sozial-Diakonische Arbeit im Kirchenkreis Mecklenburg - Evangelische Jugend“, mit den Zentren für Dienste und Werke anderer Kirchenkreise und mit den Einrichtungen der Nordkirche zusammen und kooperiert mit Vereinen, Initiativen und Partnern des öffentlichen Lebens.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter sowie die Bereichsleitungen sind Mitglieder des Konventes der Dienste und Werke im Kirchenkreis. Die Bereichsleitungen vertreten die von ihnen geführten Dienste im Konvent.

(3) Das Zentrum Kirchlicher Dienste pflegt Kontakte zu Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag des Außerkrafttretens des Kirchengesetzes zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 2010 (KABI S. 17) in Kraft.



Beschluss

Änderung von Pfarrstellen in Kirchengemeinden

Die Kirchenkreissynode bestätigt folgende Beschlüsse des Kirchenkreisrates:

- 1.1 Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Klaber und Serrahn, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung zum 1.9.2016 von 100 % auf 50 % reduziert.
- 1.2 Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bülow und Rambow, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung zum 1.9.2016 von 100 % auf 50 % reduziert und allein der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow zugeordnet. Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow wird der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow zugeordnet.
- 1.3 Der Pfarrstellenumfang der Pfarrstelle Kalkhorst wird rückwirkend zum 1. November 2016 von 75 % auf 100 % erhöht. Dazu werden 25 % der gemeindepädagogischen Stelle umgewandelt in 25 % Pastorenstelle.
- 1.4 Die 100%-Pfarrstelle des Pfarrsprengels der Kirchengemeinden Mölln-Breesen wird zum 1. Januar 2017 zu 50 % der Kirchengemeinde Mölln und zu 50 % der Pfarrstelle Breesen zugeordnet.

Güstrow, 19. November 2016

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/11-10

I. Kirchenkreissynode

11. Tagung
18. - 19. November 2016

Beschluss

Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (Anlage).

Güstrow, 19. November 2016

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss I/11-10

Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Vom 19. November 2016

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 19. November 2016 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 3. April 2014 (KABl. S. 261, 2015 S. 332) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zu § 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

zu § 4 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Zur Propstei Neustrelitz gehören die Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breesen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde
Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg
Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen
Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost
Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow
Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen
Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Stuer
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk

Zur Propstei Parchim gehören die Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damm
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreilützow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbartin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kladrum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neu Kaliß
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Redefin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf

Zur Propstei Rostock gehören die Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen
Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Baumgarten
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brudersdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow
Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling
Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow
Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Spreng-Kritzkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn
Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow
Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf
Ev.-Luth. St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petschow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen
Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist
Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock
Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Südstadt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen
Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow
Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/ Groß Klein
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarnow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volkenshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow

Zur Propstei Wismar gehören die Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Bukow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boltenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gammelín-Warsow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Tessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Mulsow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde KlütZ
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukloster
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin
Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin
Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin
Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schwerin
Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vietlütbe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurow

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/11-Wahlausschuss

I. Kirchenkreissynode

11. Tagung
18. - 19. November 2016

Wahl

für den Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die II. Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode wählt den Wahlbeauftragten Herrn Jörg-Peter Vick, Pröpstin Britta Carstensen und die Synodale Frau Annamaria Düvel in den Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die II. Kirchenkreissynode

Güstrow, 19. November 2016

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

11. Tagung
18. - 19. November 2016

Beschluss I/11-Ausschüsse

Wahlen

für die Ausschüsse der I. Kirchenkreissynode

Gemeindeausschuss

Herr Gerhard Unger

Ausschuss für Frieden, Umwelt und Gerechtigkeit

Pastor Riccardo Freiheit

Güstrow, 19. November 2016

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode